

# Nutzungsordnung für den Bestattungswald Bad Berka

vom 24.02.2018 (AmtsBl 02/2018)

Aufgrund der §§ 2, 19, 22, 26 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. und 31.07.2013 (GVBl 2013, S. 194) in Verbindung mit § 33 Thüringer Bestattungsgesetz vom 19.05.2004 (GVBl 2004, S. 505), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.11.2016 (GVBl 2016, S. 518), hat der Stadtrat der Stadt Bad Berka in seiner Sitzung am **30.01.2017** folgende Nutzungsordnung beschlossen:

## Inhaltsübersicht:

### **I Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Nutzungsrecht
- § 4 Arten der Bestattungsbäume

### **II Ordnungsvorschriften**

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten im Bestattungswald Bad Berka

### **III Beisetzungsvorschriften**

- § 7 Durchführung der Beisetzung
- § 8 Ruhezeiten

### **IV Grabstätten**

- § 9 Vorschriften zur Grabgestaltung,  
Grabpflege
- § 10 Markierungen

### **V Schlussvorschriften**

- § 11 Haftung
- § 12 Entgelte
- § 13 Inkrafttreten

## I. Allgemeine Vorschriften

### **§ 1 Geltungsbereich**

1. Diese Nutzungsordnung gilt ausschließlich für den Bestattungswald Bad Berka.
2. <sup>1</sup>Der Bestattungswald Bad Berka ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Stadt Bad Berka. <sup>2</sup>Die Fläche des Bestattungswaldes Bad Berka ist Staatswald und befindet sich im Eigentum des ThüringenForst - Anstalt öffentlichen Rechts.
3. <sup>1</sup>Der Bestattungswald befindet sich auf der Gemarkung Bad Berka, Flurstücke Nr. 2296, 2298, 2301 und umfasst eine Teilfläche von 47,20 ha. <sup>2</sup>Die Lage der Teilflächen ergibt sich aus Anlage 1-Übersichtskarte Flurstücke. <sup>3</sup>Die Anlage 1 ist Bestandteil der Nutzungsordnung.

<b>Katasterbezeichnung</b>				
Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe ha	Flächenbedarf
Bad Berka	17	2296	39,1168	5,11
Bad Berka	17	2298	37,3249	32,53
Bad Berka	17	2301	16,6173	9,56
<b>Gesamt</b>				<b>47,20</b>

### **§ 2 Friedhofszweck**

<sup>1</sup>Der Bestattungswald Bad Berka dient der Beisetzung aller Personen, für die ein Nutzungsrecht besteht. <sup>2</sup>Die Bestattung erfolgt unabhängig von Konfession und Weltanschauung. <sup>3</sup>Einwohner der Stadt Bad Berka haben einen Rechtsanspruch auf Bestattung im Bestattungswald Bad Berka.

### **§ 3 Nutzungsrecht**

1. <sup>1</sup>Das Nutzungsrecht des Bestattungswaldes Bad Berka wird zwischen der Stadt Bad Berka und dem Erwerber des Nutzungsrechtes durch privatrechtlichen Vertrag vereinbart. <sup>2</sup>Es wird an den registrierten Bestattungsbäumen für einen Zeitraum von bis zu 99 Jahren verliehen und umfasst die Ruhezeit für die zuletzt vorgenommene Bestattung.

2. Das Nutzungsrecht an Familienbäumen bezieht sich auf den jeweiligen Vertragspartner sowie auf die darüber hinaus in dem Vertrag als berechtigt benannten Personen.

3. Das Nutzungsrecht an Gemeinschaftsbäumen steht ausschließlich dem einzelnen Erwerber zu.

#### **§ 4 Arten der Bestattungsbäume**

1. <sup>1</sup>Es werden folgende Bestattungsbäume unterschieden:

- Familienbäume (inklusive Einzelbäume, Freundschaftsbäume, Partnerbäume),
- Gemeinschaftsbäume (inklusive Prachtbäume, Bäume mit Basisplätzen)

<sup>2</sup>Jeder Bestattungsbaum erhält eine Registernummer, die in einem Baumregister eingetragen wird. <sup>3</sup>Dieses Baumregister enthält darüber hinaus Angaben zur Baumkennung/ Grabnummer, zu den Nutzungsberechtigten und beigesetzten Personen, mit deren Namen sowie Vertrags- und Beisetzungsdatum.

2. <sup>1</sup>Der Bestattungswald Bad Berka ist ein Wirtschaftswald. <sup>2</sup>Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt eingeschränkt, weitgehend naturnah und im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Bestattungsbäume.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 5 Öffnungszeiten**

1. <sup>1</sup>Der Bestattungswald Bad Berka unterliegt den Rechtsvorschriften des Thüringer Waldgesetzes (ThürWaldG) in seiner jeweils gültigen Fassung. <sup>2</sup>Das Betreten des Bestattungswaldes ist ohne zeitliche Einschränkung für jedermann auf eigene Gefahr gestattet.

2. <sup>1</sup>Die Stadt kann bei Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder auch insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen. <sup>2</sup>Die Einschränkung des Betretungsrechts wird auf geeignete Weise bekannt gemacht.

3. Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen darf der Bestattungswald Bad Berka nicht betreten werden.

4. <sup>1</sup>ThüringenForst kann den Bestattungswald in Gefahrensituationen kurzfristig sperren. <sup>2</sup>Dazu erfolgt eine Information der Öffentlichkeit mit geeigneten und forstüblichen Mitteln.

## § 6 Verhalten im Bestattungswald Bad Berka

1. <sup>1</sup>Jeder Besucher des Bestattungswaldes Bad Berka hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. <sup>2</sup>Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals ist Folge zu leisten.

2. Im Bestattungswald Bad Berka ist untersagt:

- a) Beisetzungen zu stören,
- b) das Befahren sonstiger forstwirtschaftlicher Wege mit Fahrzeugen aller Art, die nicht als Anfahrtsweg zum Parkplatz ausgewiesen sind, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt worden ist. Ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle, sowie Fahrzeuge, die nach dem ThürWaldG die Fläche befahren dürfen,
- c) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
- d) zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen hiervon sind Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind sowie Drucksachen der Stadt Bad Berka oder eines von ihr beauftragten Dritten zu Informationszwecken über den Bestattungswald,
- e) an Sonn- und Feiertagen oder in zeitlicher Nähe von Bestattungen störende Tätigkeiten auszuüben,
- f) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren, zu lärmern oder zu spielen; Musikdarbietungen im Rahmen der Beisetzungsfeierlichkeiten sind zulässig,
- g) offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen und zu rauchen,
- h) den Wald und die Anlagen zu verunreinigen,
- i) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- j) bauliche Anlagen zu errichten,
- k) Tiere frei laufen zu lassen.

3. Die Stadt Bad Berka kann Ausnahmen zulassen, soweit sie dem Zweck und der Ordnung des Bestattungswaldes Bad Berka nicht entgegenstehen und nicht gegen Bestimmungen des ThürWaldG verstoßen.

4. <sup>1</sup>Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung der Stadt Bad Berka. <sup>2</sup>Sie sind spätestens eine Woche vor der Durchführung anzumelden.

5. Veranstaltungen mit politischem Charakter oder Hintergrund sind ausgeschlossen.

### **III. Beisetzungsvorschriften**

#### **§ 7 Durchführung der Beisetzung**

1. <sup>1</sup>Im Bestattungswald Bad Berka sind ausschließlich Urnenbeisetzungen gestattet. <sup>2</sup>Jede Art der Grabbeigabe ist ausgeschlossen. <sup>3</sup>Die Urnen sind mit der Asche der Verstorbenen in einer Tiefe von mindestens 70 cm, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, ausschließlich im Wurzelbereich der als Bestattungsbäume registrierten Bäume beizusetzen. <sup>4</sup>Es sind ausschließlich biologisch abbaubare Urnen zu verwenden. <sup>5</sup>Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene Bestattungswald Bad Berka ist in seinem Erscheinungsbild beizubehalten und darf weder gestört noch verändert werden.

2. <sup>1</sup>Beisetzungen sind rechtzeitig bei der Stadt oder bei dem von ihr beauftragten Dritten unter gleichzeitiger Vorlage aller erforderlichen Unterlagen anzumelden, der jeweilige Beisetzungstermin ist abzustimmen. <sup>2</sup>Beisetzungen finden grundsätzlich an Werktagen und nur in Ausnahmefällen an Sonn- und Feiertagen statt.

3. Soll die Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte erfolgen, ist das entsprechende Nutzungsrecht nachzuweisen.

4. Die Angehörigen gestalten die Urnenbeisetzung im Bestattungswald Bad Berka in Abstimmung mit der Stadt Bad Berka oder dem von ihr beauftragten Dritten.

5. <sup>1</sup>Die Urnenlöcher werden von der Stadt Bad Berka oder dem von ihr beauftragten Dritten ausgehoben und wieder verfüllt. <sup>2</sup>Die Urnen werden im Wurzelbereich in einem Umkreis von 2 bis 3 Metern vom Stamm des jeweiligen Bestattungsbaumes beigesetzt.

6. Umbettungen der Urnen aus dem oder innerhalb des Bestattungswaldes Bad Berka sind unzulässig.

#### **§ 8 Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 9 Vorschriften zur Grabgestaltung, Grabpflege**

1. <sup>1</sup>Es ist untersagt Bestattungsbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Weise zu verändern oder Grabstellen zu markieren. <sup>2</sup>Namenstafeln zur Erinnerung an Verstorbene im Sinn von § 10 sind erlaubt.

2. <sup>1</sup>Ausschließlich die Stadt Bad Berka oder ein von ihr beauftragter Dritter darf Pflegeeingriffe an den Bestattungsbäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung geboten oder anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind. <sup>2</sup>Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Grabstätten.

2. <sup>1</sup>Grabpflege ist untersagt. <sup>2</sup>Im Wurzelbereich der Bestattungsbäume oder auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. <sup>3</sup>Insbesondere ist es untersagt:

- a) Grabmale zu markieren,
- b) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
- c) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen,
- d) Kerzen oder Lampen aufzustellen,
- e) Anpflanzungen im Rahmen der Grabgestaltung vorzunehmen.

3. Im Falle von Zuwiderhandlungen ist die Stadt Bad Berka berechtigt, die Gegenstände zu beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen sowie Schadstellen auf Kosten des Verursachers zu bereinigen oder durch einen Dritten bereinigen zu lassen.

### **§ 10 Markierungen**

1. <sup>1</sup>Alle Bestattungsbäume erhalten eine Registernummer, welche auf einem runden Schild mit 5 cm Durchmesser vermerkt ist (sogenannte Baumronde). <sup>2</sup>Neben diesem Schild ist die Anbringung einer Namenstafel pro Baum mit einer Fläche von maximal 12 x 10 cm erlaubt. <sup>3</sup>Die Anbringung erfolgt ausschließlich durch die Stadt Bad Berka oder einen von ihr beauftragten Dritten.

2. <sup>1</sup>Die Beschriftung der Namenstafel bedarf der Zustimmung der Stadt Bad Berka. <sup>2</sup>Eine Ausnahme hiervon sind die Bäume an denen nur einzelne Plätze verkauft werden. <sup>3</sup>Hier werden auf der Namenstafel nur der Name sowie Geburts- und Sterbetag vermerkt. <sup>4</sup>Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen sind unzulässig.

## **V. Schlussvorschriften**

### **§ 11 Haftung**

1. <sup>1</sup>Das Betreten des Bestattungswaldes Bad Berka erfolgt gemäß § 14 des Bundeswaldgesetzes und gemäß der einschlägigen Vorschriften des Thüringer Waldgesetzes auf eigene Gefahr. <sup>2</sup>Mit Ausnahme von Absatz 2 wird für Personen und Sachschäden, welche beim Betreten des Bestattungswaldes Bad Berka entstehen, keine Haftung übernommen.

2. Die Stadt, der Waldeigentümer oder deren Beauftragte haften bei Personen- und Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich des Bestattungswaldes Bad Berka verursacht wurden.

3. Für Schäden, die aufgrund einer Benutzung entgegen dieser Nutzungsordnung oder durch Dritte, Tiere oder Naturereignisse entstehen, wird nicht gehaftet.

4. <sup>1</sup>Im Bestattungswald und auf den Zufahrtswegen findet ein eingeschränkter Winterdienst statt. <sup>2</sup>Bei Schnee und Eisglätte erfolgt das Betreten und die Benutzung der Zufahrtswege des Bestattungswaldes Bad Berka grundsätzlich auf eigene Gefahr. <sup>3</sup>Bei zuvor angemeldeten Bestattungen und sonstigen Veranstaltungen wird ein gefahrloser Zugang zu den Begräbnisstätten gewährleistet.

## § 12 Entgelte

Für die Nutzung des Bestattungswaldes Bad Berka erhebt die Stadt Bad Berka ein privatrechtliches Entgelte nach der jeweils gültigen Entgeltordnung.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft\*.

Stadt Bad Berka  
Bad Berka, den 16.02.2018



---

Dr. Volker Schaedel  
Bürgermeister



---

\*Bekanntmachung am 23.02.2018